

Mit dieser ab 28. Mai 2021 geltenden Coronaschutzverordnung werden in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf drei Inzidenzstufen bezogen geregelt:

Inzidenzstufe 1 liegt vor bei einer 7-Tages-Inzidenz von höchstens 35

Inzidenzstufe 2 liegt vor bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 und Inzidenzstufe 3 ist gegeben bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 50.

(Achtung: bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 greift weiterhin die „Bundesnotbremse“!)

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Bei Treffen im öffentlichen Raum (alle Bereiche mit Ausnahme der Wohnung) werden, soweit in der Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt wird, immunisierte Personen nicht eingerechnet. Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Corona-Infektion noch eine akute Infektion aufweisen. Gemäß bundesrechtlicher Verordnung stehen sie negativ Getesteten gleich. Für sie gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutzmaßnahmen, etwa die Maskenpflicht.

Das gilt jedoch nicht für gebäude- oder einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen.

Zulässige Treffen von Personen im öffentlichen Raum, wobei der Mindestabstand untereinander nicht eingehalten werden muss:

Inzidenzstufe 3:

Personen des eigenen Haushaltes und Zusammentreffen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung. Es dürfen immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen. Ausschließlich immunisierte Personen dürfen sich ohne Begrenzung der Personenzahl oder der Zahl der Hausstände treffen.

Auch minderjährige oder unterstützungsbedürftige Personen dürfen jeweils dazukommen, wenn dies zur Begleitung oder Beaufsichtigung oder zur Wahrnehmung von Umgangsrechten erforderlich ist.

Inzidenzstufe 2:

Es dürfen Personen aus drei Haushalten ohne Personenbegrenzung zusammentreffen. Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten dürfen dazukommen. Darüber hinaus dürfen sich unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu zehn Personen treffen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen. Immunisierte Personen dürfen zusätzlich teilnehmen.

Inzidenzstufe 1:

Personen aus bis zu fünf Haushalten dürfen sich ohne Personenbegrenzung treffen. Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten dürfen dazukommen. Unabhängig von der Anzahl der Hausstände dürfen sich bis zu 100 Personen treffen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

Speziell für Düsseldorf gilt:

Weil die Inzidenz in der Landeshauptstadt Düsseldorf seit fünf Werktagen unter 50 lag, sind nun gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes NRW weitere Lockerungen umsetzbar. Diese gelten seit Sonntag, 6. Juni.

Private Kontakte

Treffen sind ohne Begrenzung erlaubt für Angehörige aus drei Haushalten, außerdem für zehn Personen mit aktuellem Test aus beliebigen Haushalten. Vollständig geimpfte und genesene Personen im Sinne der Ausnahmeverordnung des Bundes werden nicht mitgezählt.

Sonderregelungen für Geimpfte und Genesene

Bei bestimmten Ausnahmen von den Corona-Schutzvorkehrungen, bei denen ein negativer Test Voraussetzung ist, sollen Geimpfte und Genesene mit negativ Getesteten gleichgestellt werden. Damit müssen sie kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen, zum Beispiel in der Gastronomie und bei Veranstaltungen. Die Abstands- und Maskenregeln gelten weiterhin.